



Pflanzen produzieren Samen, um sich zu vermehren und zu verbreiten. Dafür hat die Natur unterschiedlichste Strategien entwickelt und dementsprechend vielseitig sind diese Samen. Durch die Anpassungen der Kulturpflanzen an ihre Umwelt und durch Selektion der Bauern sind über Jahrtausende unzählige Sorten entstanden. Diese lokal gezüchteten Sorten sind als wertvolle Kulturgüter zu betrachten. Deren Weitergabe liegt allerdings innerhalb eines komplexen rechtlichen Rahmens. Dieses Merkblatt informiert über die aktuelle Rechtssituation der Saatgutweitergabe von Gemüsearten und die Möglichkeit der Sortenregistrierung. Das Merkblatt wurde im Rahmen des EU-geförderten Projektes INNOLeguminosen ausgearbeitet.

## Inhalt

1	Allgemeines und Definitionen .....	2
2	Vorschriften zur Weitergabe von Saatgut .....	2
2.1	Amtliches Unternehmensregister – RUOP und Pflanzenpass .....	2
2.2	Etikettierung .....	2
2.3	Qualität .....	3
2.4	Pflanzengesundheit .....	3
3	Sortenregister und Registrierung.....	3
3.1	Erhaltungssorten.....	4
3.2	Amateursorten .....	4
3.3	Handelssorten .....	4
3.4	Eintragung einer Sorte.....	4
4	Chancen und Resümee .....	5
5	Anhang: Entscheidungsbaum für die Weitergabe von Saatgut.....	6

## 1 Allgemeines und Definitionen

Sobald Pflanzensamen dazu bestimmt sind, neue Pflanzen zu erzeugen spricht man von Saatgut. Als Weitergabe (auch „Inverkehrbringen“) gilt der Verkauf, das Anbieten zum Verkauf, sowie jegliche Lieferung oder Übergabe von Saatgut an Dritte, auch wenn dafür keine Bezahlung erfolgt. Der Tausch von Saatgut innerhalb von Organisationen, Genossenschaften oder Vereinen gilt ebenso als Weitergabe. Ausgenommen sind lediglich die Wiederverwendung des eigenen Saatgutes und der Austausch eines Teiles der Ernte zwischen Bauern. Nachdem die Bedeutung dieser beiden Begriffe geklärt ist, wird deutlich, dass es nur sehr wenig Handlungsspielraum gibt und auch Privatpersonen den gesetzlichen Vorschriften unterliegen.

Soll Saatgut innerhalb des gesetzlichen Rahmens weitergegeben werden, sind die Bestimmungen zu Etikettierung, Qualität, Pflanzengesundheit und Sortenregistrierung einzuhalten. Diese Punkte werden in den folgenden Abschnitten beleuchtet und als Übersicht im Anhang in Form eines Flussdiagramms dargestellt. Grundsätzlich sind die Beschreibungen für die Weitergabe von Gemüsesaatgut der Handelsklasse „Standardsaatgut“, welches in „Kleinpackungen“ (meist bis zu 100g Nettogewicht) angeboten werden soll, gültig.

## 2 Vorschriften zur Weitergabe von Saatgut

Um Saatgut in Verkehr bringen zu dürfen, muss die Sorte in einem Sortenregister der EU eingetragen sein. Die Sortenregistrierung wird nachfolgend in einem eigenen Teil ausführlich behandelt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestimmungen der Sortenregistrierung darf Saatgut der gewünschten Sorte generell weitergegeben werden. Die amtlichen Kontrollen für Betriebe, die Standardsaatgut produzieren, erfolgen im Nachhinein.

Es gibt eine Reihe individueller Pflichten der Unternehmen, die es zu beachten gilt.

### 2.1 Amtliches Unternehmensregister – RUOP und Pflanzenpass

Um Saatgut weitergeben zu dürfen, muss eine Registrierung des Betriebes beim Landespflanzenschutzdienst erfolgen. Dabei sind Angaben über das Unternehmen, über die Tätigkeit sowie eine Liste der Sorten des produzierten Saatgutes erforderlich.

Unter bestimmten Rahmenbedingungen muss zusätzlich eine Ermächtigung zum Ausstellen von Pflanzenpässen beantragt werden. Die Notwendigkeit dafür wird über das Einreichen des Antrages um Eintragung ins amtliche Unternehmerregister vom Pflanzenschutzdienst festgestellt. Zusammenfassend benötigen gewisse Pflanzenarten wie Tomaten, Bohnen und Paprika bei der Weitergabe von Saatgut an gewerbliche Kunden (z.B. Händler, Bauern...) sowie bei der Weitergabe über Fernabsatz (Onlineverkauf, Lieferung über Drittanbieter wie Spediteure oder Post) dieses amtliche Etikett.

### 2.2 Etikettierung

Durch die Weitergabe als Standardsaatgut sind die Angaben auf dem Etikett gesetzlich vorgeschrieben. So müssen folgende Informationen auf jeder Saatgutpackung zu finden sein:

- Die Bezeichnung „EG-Norm“
- Name und Anschrift des für die Anbringung der Etiketten Verantwortlichen
- Wirtschaftsjahr der Verschließung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum (Monat und Jahr) abhängig von der Keimfähigkeit
- Botanische Bezeichnung der Art
- Sortenbezeichnung laut Sortenregister
- „St“ für Standardsaatgut
- Partienummer

Besondere Vorgaben zu Größe und Farbe des Etiketts gibt es für Kleinpackungen von Standardsaatgut von Gemüsearten nicht.

### 2.3 Qualität

Zudem muss das Saatgut einen bestimmten Grad an Sortenreinheit und Sortenechtheit aufweisen. Abhängig von der Pflanzenart gelten verschiedene Mindestanforderungen in Bezug auf die Keimfähigkeit, Reinheit und Verunreinigung durch Samen anderer Arten.

### 2.4 Pflanzengesundheit

Das Saatgut muss frei von Quarantäneschadorganismen sein, wobei Mutterpflanze und Saatgut durch den Erzeuger visuell kontrolliert werden müssen. Zudem darf der gesetzlich vorgeschriebene Schwellenwert eines Befalls mit sogenannten „unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen“ (RNQP) nicht überschritten werden. Informationen dazu sind auf der [Webseite der Landesverwaltung \(https://bit.ly/4gzPeuY\)](https://bit.ly/4gzPeuY) veröffentlicht.

## 3 Sortenregister und Registrierung

Unter Einhaltung der oben genannten Vorschriften kann Saatgut nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Sorte zuvor in einem Sortenregister der EU eingetragen wurde. Je nach Art der Registrierung sind die jeweiligen Beschränkungen über Produktionsmenge oder das Produktionsgebiet einzuhalten. Ist die Sorte nicht eingetragen, kann diese Registrierung beantragt werden. Dazu muss man sich vorab über einige Punkte im Klaren sein. Welche Art der Registrierung soll gewählt werden? Welche Informationen zur Sorte liegen bereits vor? Unterscheidet sich die Sorte eindeutig von anderen bereits registrierten Sorten? Wer kümmert sich um die Eintragung? Wer ist anschließend für die Erhaltung der Sorte zuständig?

Um diese Entscheidungen treffen zu können, sind einige Aspekte genauer zu beleuchten. So gibt es drei Arten der Registrierung von Gemüsesorten. Es wird zwischen Erhaltungssorten, Amateursorten und herkömmlichen Handelssorten unterschieden.

### 3.1 Erhaltungssorten

Dabei handelt es sich um Landsorten und andere Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischem Verlust bedroht sind.

Saatgut von Erhaltungssorten darf als zertifiziertes oder Standardsaatgut mit der Ergänzung „Erhaltungssorte“ innerhalb des Ursprungsgebietes in Verkehr gebracht und auf dem Markt angeboten werden. Außerhalb des Ursprungsgebietes darf solches Saatgut weder produziert noch weitergegeben werden. Lediglich der Anbau ist hier gestattet. Die Definition des Ursprungsgebietes jeder Erhaltungssorte ist ein essenzieller Bestandteil des Antrages auf Registrierung einer Sorte und muss begründet werden. Hierfür müssen historische Belege über den Anbau dieser Sorte im Ursprungsgebiet vorgewiesen werden. Zudem sind die besonderen Bedingungen, unter welchen die Sorte gedeiht, zu beschreiben.

Für den Anbau von Erhaltungssorten gelten Flächenbeschränkungen, wobei diese je nach Kulturart bei 10 bis 40 Hektar liegen. Die weitergegebene Menge an Saatgut von Erhaltungssorten muss dem zuständigen Pflanzenschutzdienst jährlich mitgeteilt werden.

### 3.2 Amateursorten

Als „Amateursorten“ werden Sorten bezeichnet, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind („*priva di valore intrinseco*“), aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet wurden. Unter diese besonderen Bedingungen fallen „agrotechnische, klimatische oder bodenkundliche Anforderungen einer Sorte“. Diese besonderen Bedingungen müssen im Antrag auf Registrierung detailliert beschrieben werden.

Saatgut von als „Amateursorten“ im Sortenregister eingetragenen Sorten darf nur in Kleinverpackungen und nur als Standardsaatgut weitergegeben werden. Als Kleinverpackung in diesem Sinne ist ein maximales Nettogewicht je Packung von 5g, 25g oder 250g - immer abhängig von der Gemüseart - festgelegt. Die weitergegebene Menge an Saatgut von Amateursorten muss dem zuständigen Pflanzenschutzdienst jährlich mitgeteilt werden.

### 3.3 Handelssorten

Als herkömmliche Handelssorten ohne Sortenschutz ins Sortenregister eingetragene Sorten dürfen ohne Mengenbeschränkung und ohne Berücksichtigung des Ursprungsgebietes weitergegeben werden. Der Antrag zur Registrierung ist jedoch kompliziert und kostspielig. Vor Abschluss der Zulassung muss die Sorte für zwei Jahre unter amtlicher Aufsicht angebaut werden.

### 3.4 Eintragung einer Sorte

Für die Rahmenbedingungen in Südtirol sind aufgrund der erleichterten Aufnahmeverfahren die ersten beiden der obengenannten Arten der Registrierung zu bevorzugen. Für beide Arten ist der Antrag um Eintragung kostenlos. Der Antrag auf Registrierung kann von Privatpersonen, Organisationen, Unternehmen, wissenschaftlichen Instituten oder öffentlichen Körperschaften erfolgen. Der Antrag wird nach positiver Beurteilung durch die Landesverwaltung direkt an das zuständige Ministerium in Rom weitergeleitet. Ist der Antrag vollständig und werden keine Einsprüche geltend gemacht, wird die Sorte in das italienische Sortenregister eingetragen. Unter Einhaltung der jeweiligen Vorschriften darf Saatgut anschließend weitergegeben werden. Die Anbaufläche der Sorte muss aber jährlich mitgeteilt werden und die Sorte muss von einem ernannten Erhalter in dieser Form erhalten werden.

## 4 Chancen und Resümee

Unter den besonderen Umweltbedingungen und durch die menschliche Selektion bestimmter Eigenschaften sind in Südtirol über Jahrzehnte und Jahrhunderte Sorten von Kulturarten mit besonderem Charakter und einzigartiger Genetik entstanden. Um dem Verlust dieser wertvollen Erbsubstanz entgegenzuwirken, müssen die entstandenen Sorten weiterhin erhalten und angebaut werden. Zu diesem Zwecke ist die Weitergabe der Sorte über Saatgut ein essenzieller Aspekt. Damit diese Weitergabe erfolgen darf, muss die Sorte ins Sortenregister eingetragen werden. Dadurch wird zusätzlich die Pflicht geschaffen, die Sorte mit den beschriebenen Eigenschaften zu erhalten. Steht die zu erhaltende Sorte fest, kann die Registrierung über eine der oben beschriebenen Vorgehensweisen erfolgen, indem ein dafür vorgesehener Antrag gestellt wird. Nach erfolgter Eintragung in ein Sortenregister müssen sich jene Betriebe, die beabsichtigen Saatgut zu produzieren und weiterzugeben, im amtlichen Unternehmerregister eintragen lassen. Sind diese Schritte einmal erfüllt, darf das Saatgut unter Einhaltung bestimmter Vorgaben weitergegeben werden.

Lokal angebautes Saatgut könnte ein Nischenprodukt für den Südtiroler Markt sein, von dem alle Beteiligten profitieren.

## 5 Anhang: Entscheidungsbaum für die Weitergabe von Saatgut

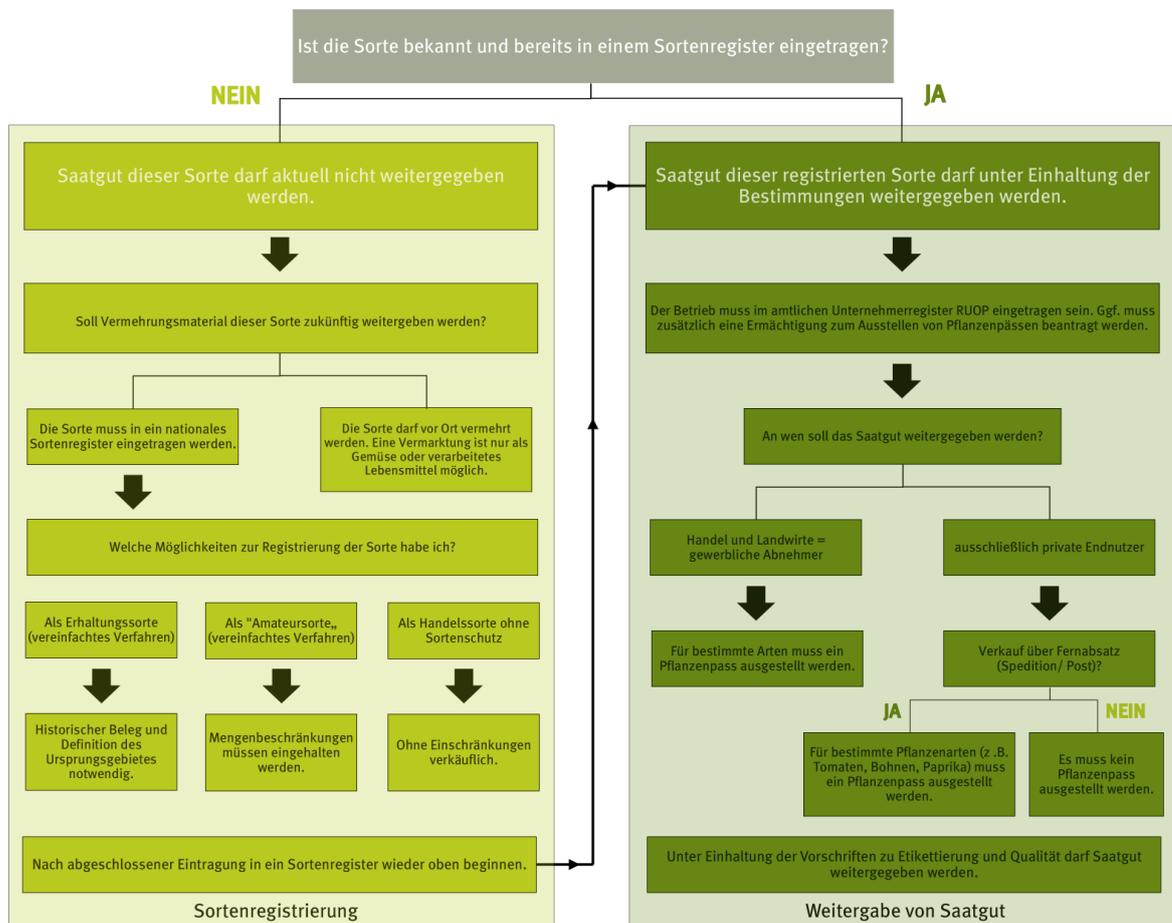


Abbildung 1: Entscheidungsbaum für die Weitergabe von Saatgut. In Spezialfällen empfiehlt es sich, Rücksprache mit der Abteilung Landwirtschaft – Landespflanzenchutzdienst der Autonomen Provinz Bozen zu halten.

# Impressum

## Verantwortliche Abteilung:

Abteilung Innovation & Energie

## Autoren:

Stefan Schwembacher (Autonome Provinz Bozen – Abteilung Landwirtschaft – Landespflanzenenschutzdienst).

## Editoren:

Lukas Luggin, Greta Fichter und Matthias Bertagnolli (Südtiroler Bauernbund - Abteilung Innovation & Energie); Daniel Ortler und Manuel Pramsohler (Versuchszentrum Laimburg).

## Bildquellen:

Südtiroler Bauernbund - Abteilung Innovation & Energie

## Textquellen und weiterführende Informationen:

- Richtlinie 2009/145/EG vom 26.11.2009 (Zulassung von Erhaltungssorten und Amateursorten)
- Durchführungsverordnung 2019/2072 vom 28.11.2019 (Regelungen zur Pflanzengesundheit)
- Decreto legislativo 2 febbraio 2021, n. 20 (konsolidierte Fassung des italienischen Saatgutgesetzes)
- [EU Sortenkatalog \(shorturl.at/xojKE\)](https://shorturl.at/xojKE)



**Südtiroler  
Bauernbund**



Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 5  
39100 Bozen  
[www.sbb.it](http://www.sbb.it)

Abteilung Landwirtschaft  
Landespflanzenenschutzdienst

---

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Autoren. Die Informationen dieses Infoblatt wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt, trotzdem kann keine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Aktualität übernommen werden. Sie beruhen auf dem Wissensstand von Dezember 2024. Zudem ist zu beachten, dass Gesetze und Interpretationen auch kurzfristig abgeändert werden können und daher Anwendungsprobleme grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Im Zweifelsfalle und für eine Vertiefung der Materie wird auf die entsprechenden Rechtsquellen verwiesen bzw. auf entsprechende fachliche Beratung.

---



Von der Europäischen Union kofinanziert:  
Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums  
(EU – Verordnung Nr. 2021/2115)

